



Drucksachen-Nr. **XI 148**

Bad Schwalbach, den 11.08.2021

Aktenzeichen: I.7/ BP

Ersteller/in: Beate Püsch

## Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	06.09.2021		nein
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport (SBS)	09.09.2021		ja
Kreistag	21.09.2021		ja

Titel

**Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission im Rheingau-Taunus-Kreis sowie Aufhebung der Satzung über die Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses die folgende Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Aufhebung der Satzung über die Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989.

### II: Sachverhalt:

Die Schulkommission ist eine nach § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und Hessischen Landkreisordnung (HKO) zu bildende Kommission.

Auf Empfehlung des Fachdienstes Recht sollte anstelle einer 5. Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989 die Aufhebung und Neufassung der Satzung zur Bildung der Schulkommission erfolgen, u.a. da der Aufbau einer Änderungssatzung für den Anwender mühsam nachvollziehbar ist und die Umsetzung und Lesbarkeit erheblich erschwert sind.

Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses und die Aufgabenübertragung erfolgt vom Kreisausschuss. Nicht übertragbar sind gem. HSchG insbesondere die Entscheidungen über den Schulhaushalt, den Schulentwicklungsplan und die einzelnen Organisationsmaßnahmen.

Beigefügter Entwurf der Neufassung und Aufhebung der bestehenden Fassung wurden vom Fachdienst Recht geprüft.

Nach Inkrafttreten erfolgen die weiteren Schritte zur Besetzung der Schulkommission.

Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Aufhebung der Satzung über die Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989

Aufgrund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, 183) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. 2020, 573) in Verbindung mit § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. 2020, 318) in Verbindung mit § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. 2017, 150) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GVBl. 2020, 706) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am  
.....folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

**§ 1**

**Bildung der Schulkommission**

Für die Schulen, die in Trägerschaft des Rheingau-Taunus-Kreises stehen, wird eine Schulkommission gebildet.

**§ 2**

**Mitglieder der Schulkommission**

Der Schulkommission gehören gemäß § 43 HKO i. V. mit § 72 Abs. 2 HGO i.V. m. § 148 HSchG als Mitglieder an:

Der Landrat als Vorsitzender und drei weitere Kreisbeigeordnete; darunter muss der für das Schulwesen zuständige Kreisbeigeordnete sein.

Der Schulkommission gehören gem. § 148 HSchG i. V. m. § 43 HKO und § 72 Abs. 2 HGO als vom Kreistag zu wählende Mitglieder an:

- a) zwei Mitglieder des Kreistags
- b) zwei Vertreter\*innen der Lehrerschaft
- c) zwei Vertreter\*innen der Erziehungsberechtigten
- d) zwei Vertreter\*innen der Schülerschaft
- e) zwei Vertreter\*innen der Kirchen
- e) ein\*e Vertreter\*in der örtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- f) je ein\*e Vertreter\*in der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer

**§ 3**

**Wahl der Mitglieder der Schulkommission**

Die weiteren Mitglieder des Kreisausschusses werden gemäß § 43 HKO i. V. m. § 72 Abs. 2 HGO vom Kreisausschuss gewählt.

Vom Kreistag werden gemäß § 43 HKO i. V. mit § 72 Abs. 2 HGO gewählt oder gemäß § 43 HKO i. V. m. §§ 72 Abs. 2, 62 Abs. 2 HGO benannt:

- a) die Mitglieder des Kreistags nach den für Wahlen maßgeblichen Grundsätzen
- b) die Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerverbände
- c) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirats
- d) die Schüler\*innen auf Vorschlag des Kreisschülerrates
- e) die Vertreter\*innen der Kirchen auf Vorschlag der zuständigen Stellen
- f) der/die Vertreter\*in der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf Vorschlag der zuständigen Stellen
- g) der/die Vertreter\*in der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer auf Vorschlag der Kammern.

#### **§ 4**

##### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses gemäß § 43 HKO.

Die der Schulkommission zur Beratung, Stellungnahme oder Entscheidung zuzuweisenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem HSchG bestimmt jeweils der Kreisausschuss.

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder**

Bei der Tätigkeit der Mitglieder der Schulkommission handelt es sich, soweit die Mitglieder nicht hauptamtlich im Dienst des Rheingau-Taunus-Kreises stehen, um eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 HKO, für deren Ausübung die §§ 21, 23 bis 27 HGO gelten. Die Mitglieder unterliegen insbesondere der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO, den Regelungen über den Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO und haben ein Recht auf Entschädigung nach § 27 HGO.

#### **§ 6**

##### **Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters/einer Vertreterin**

Ein\*e Vertreter\*in verliert den Sitz in der Schulkommission und scheidet aus dieser aus:

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust des Amtes oder der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes oder
3. aufgrund von Abberufung durch das wahlberechtigte Gremium. Dies hat der Schulkommission gegenüber schriftlich zu erfolgen.

Der Verzicht ist dem Wahlleiter und der Schulkommission gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unwiderruflich.

Bei Verlust des Amtes, der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes scheidet der/die Vertreter\*in mit der Feststellung durch den Wahlleiter der Schulkommission aus. Dies ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

Durch das Ausscheiden eines Vertreters / einer Vertreterin aus der Schulkommission wird die Rechtswirksamkeit seiner / ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

#### **Artikel II:**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Artikel III:**

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission wird die Satzung vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989 einschließlich der vom Kreistag beschlossenen Änderungen aufgehoben.

Der Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
Bad Schwalbach, den .....

(Kilian)  
Landrat

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Keine

(Scholl)  
Kreisbeigeordneter